

Gründung, Wahlrecht, Feuerwehrordnung: Welche Fragen aufgetaucht sind

FAQ: Häufig gestellte Fragen zum neuen Feuerwehrgesetz

Mit 1. Jänner 2016 ist das neue Feuerwehrgesetz 2015 in Kraft getreten. Seitdem sind naturgemäß einige Fragen aufgetreten, die im nachfolgenden Beitrag behandelt werden.

Gründung Feuerwache

Frage: *Wie sieht die Vorgangsweise für die Gründung einer Feuerwache aus?*

Antwort: Zunächst muss ein Beschluss in der Mitgliederversammlung jener Feuerwehr erfolgen, in welcher die Gliederung in Feuerwachen erfolgen soll. Vorab ist der Bezirksfeuerwehrkommandant über die geplante Gliederung in Feuerwachen zu informieren, auch die Zustimmung der Gemeinde ist einzuholen.

Frage: *Wie viele aktive Feuerwehrmitglieder müssen in einer Feuerwache gemeldet sein?*

Antwort: Die Mindeststärke einer Feuerwache beträgt zumindest neun aktive Mitglieder. Die Anzahl der Gruppen bzw. Züge und eventueller weiterer Chargen in einer Feuerwache ergibt sich auf Grund der Anzahl der aktiven Mitglieder. Nähere Regelungen dazu in der DA 1.1.4 Dienstpostenplan.

Frage: *Darf die Feuerwache ebenfalls Veranstaltungen durchführen?*

Antwort: Nachdem eine Feuerwache keine eigene Rechtspersönlichkeit ist, sondern nur die Feuerwehr diese hat, ist die Anzahl der Veranstaltungstage bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden auch auf die

Feuerwehr zu beziehen. Es darf also nicht die Feuerwehr ein Dreitägesevent durchführen und die Feuerwache ebenfalls.

Frage: *Wie sieht die Regelung bei Finanzgeschäften aus?*

Antwort: Nachdem es in einer Feuerwehr auch nur einen Leiter des Verwaltungsdienstes gibt, welcher für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich ist, obliegen die Finanzgeschäfte auch nur der Feuerwehr und nicht jeder Feuerwache.

Frage: *Was ist bei einer Umwandlung besonders zu beachten?*

Antwort: Sollte eine bestehende Feuerwache in eine Feuerwache umgewandelt werden, ist ein Beschluss der aufzulösenden Feuerwehr in der Mitgliederversammlung über die Auflösung zu fassen. Weiters hat der Gemeinderat einen gleichlautenden Beschluss sowie die Zuweisung des Einsatzbereiches, der Fahrzeuge und Geräte zu einer anderen Feuerwehr zu fassen. Diese Beschlüsse sind dem NÖ Landesfeuerwehrkommando bekanntzugeben.

Wahlrecht

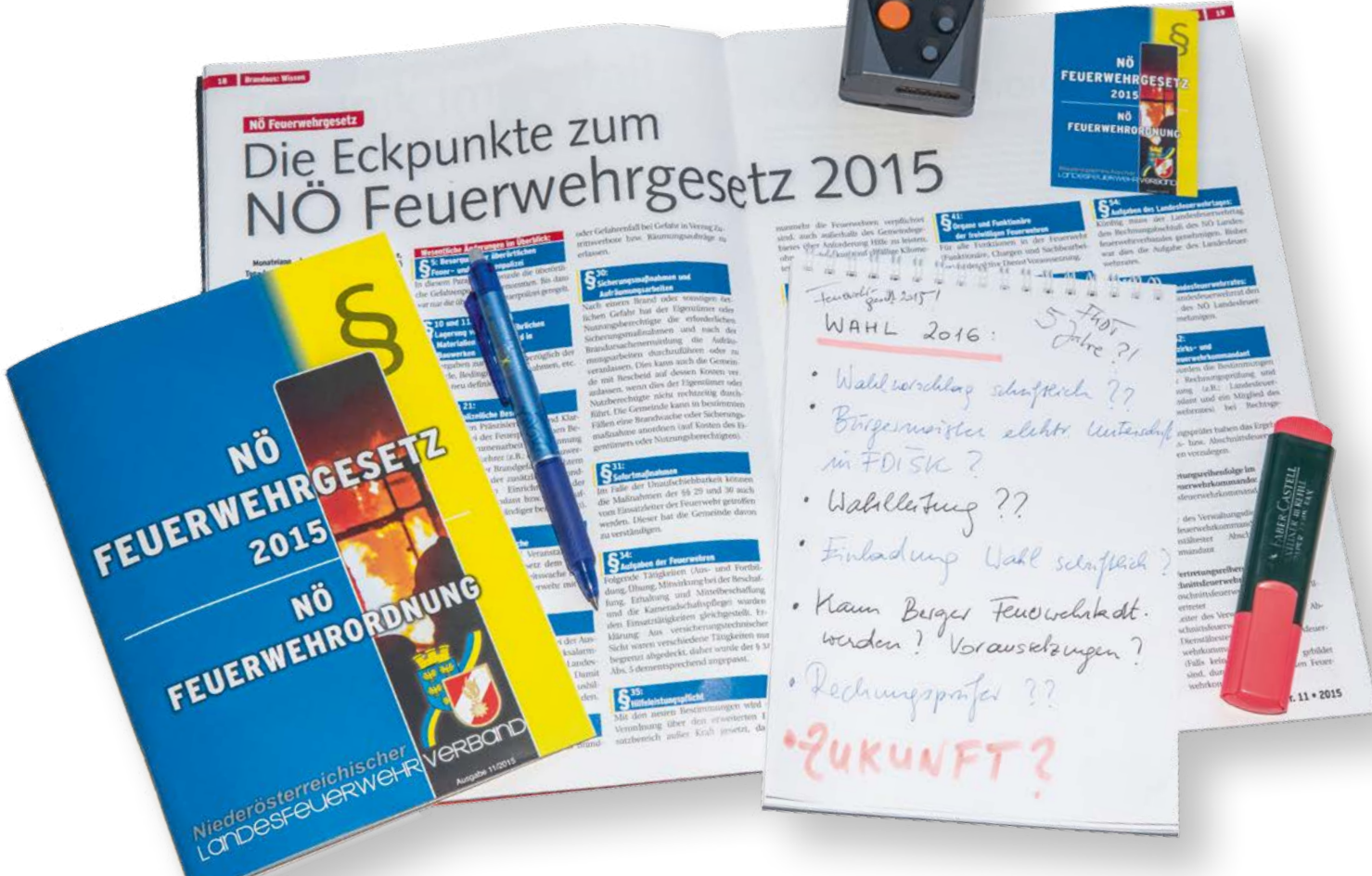
Frage: *Wie soll die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wahl erfolgen? Nachweislich eingeschrieben, per E-Mail oder reicht ein normaler Brief per Post?*

Antwort: Die Wahl muss nach dem NÖ FG 2015 ausgeschrieben werden, ob dies mit normalen Brief, per E-Mail oder eingeschrieben erfolgt, ist nicht geregelt. Im Grunde sollte ein Brief, aber auch eine E-Mail reichen.

Frage: *Ist der Wahlvorschlag ausnahmslos schriftlich beim Wahlvorsitzenden bis kurz vor der Wahl einzubringen oder kann der Wahlvorschlag auch mündlich erfolgen?*

Antwort: Ein Wahlvorschlag ist beim Wahlvorsitzenden schriftlich und vom Einbringer unterzeichnet abzugeben. ▶





Feuerwehrgesetz 2015 / WAHL 2016: 5 Jahre?!

- Wahlvorschlag schaffbar??
- Bürgermeister zieht Unterschrift in FDI SK?
- Wahlleistung??
- Einladung Wahl schaffbar??
- Kann Bürger Feuerwehrkdt. werden? Voraussetzungen?
- Rechnungsprüfer??

• ZUKUNFT?

Frage: Ein Kommandant einer Feuerwehr würde sich als Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter zur Verfügung stellen, will aber nach erfolgreicher Wahl zum AFKDTSTV in der Feuerwehr nach spätestens einem Jahr zurücktreten. Wäre das möglich?

Antwort: Dies ist nicht möglich, da er fünf Jahre nach der Erstwahl als AFKDTSTV auch FKDT bleiben muss. Laut Paragraph 72 Absatz 8 des NÖ FG 2015 endet die Funktion eines Funktionärs im NÖ LfV (BFKDT, BFKDTSTV, AFKDT, AFKDTSTV und UAFKDT) als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter innerhalb einer Frist ab der Erstwahl erlischt seine Funktion im NÖ LfV. Für den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gilt dies auch im Fall der Wiederwahl. Hatte ein Gewählter bereits eine andere der oben genannten Funktionen inne, gilt diese Bestimmung nicht. Ebenso für UAKDT, die vor dem 1. Jänner 2016 ihre Erstwahl hatten. Der Ablauf der Funktionsperiode des Gewählten als FKDT oder FKDTSTV innerhalb dieser Frist von fünf Jahren hat auf der Lauf keine Auswirkungen.

Frage: Ein Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr, der derzeit auch UAFKDT ist, will in der Feuerwehr nicht mehr zum FKDTSTV kandidieren, stellt sich aber als UA-Feuerwehrkommandant weiterhin zur Verfügung. Ist dies möglich?

Antwort: Wenn seine Erstwahl bereits vor dem 1. Jänner 2016 erfolgte, darf er sich für die Funktion des UAFKDT zur Verfügung stellen.

Frage: Die Wahlsammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Aktiven und Reservisten, wahlberechtigt jedoch auch Mitglieder der Feuerwehrjugend ab dem 15. Lebensjahr. Stimmt das?

Antwort: Gemäß dem NÖ FG sind alle Feuerwehrmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wahlberechtigt. Also auch jene, welche eventuell noch den Status "Jugend" haben.

Frage: Wenn am Wahlvorschlag nicht angeführt ist von wem dieser eingebracht wurde, bzw. oder nicht unterschrieben ist, ist dieser dann ungültig?

Antwort: Da dann nicht ersichtlich ist, dass der Vorschlag von einem aktiv Wahlberechtigten vorgelegt wurde, ist er auszuscheiden.

Frage: Wenn ich zur Wahl des Feuerwehrkommandanten antreten möchte, aber aufgrund einer Terminkollision nicht bei der Wahl anwesend sein kann, kann ich dann trotzdem gewählt werden? ▶

NÖ FEUERWEHRGESETZ 2015

NÖ FEUERWEHRORDNUNG

Niederösterreichischer
Landesfeuerwehrverband

Ausgabe 11/2015

Antwort: Es ist die Wahl auch in Abwesenheit eines Vorgesetzten möglich. Dieser muss jedoch zum Zeitpunkt der Wahl erreichbar sein, damit der Wahlvorsitzende die Frage bezüglich der Annahme der Wahl stellen kann. Die Angelobung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Frage: *Dürfen Feuerwehrkommandanten die bereits einmal gewählt wurden und innerhalb der zweijährigen Frist nicht die Module absolviert haben nochmals gewählt werden?*

Antwort: Nein, dies ist nicht möglich. Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter, die bereits einmal in eine dieser Funktionen gewählt wurden und die Zwei-Jahres-Frist überschritten haben und deren Funktion daher beendet wurde, dürfen erst wieder gewählt werden, wenn sie die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Wahl erfüllen. Die Ausnahme bezüglich der Ausbildungsvoraussetzungen gibt es nur bei der Erstwahl in eine Funktion. Der Wahlvorsitzende muss, wenn ein Wahlvorschlag für diese Personen abgegeben wird, diese bei der Überprüfung auf das passive Wahlrecht ausscheiden.

Frage: *Müssen die Rechnungsprüfer eine besondere Ausbildung laut Feuerwehrordnung absolvieren?*

Antwort: In der Dienstanweisung über Modulvoraussetzungen für Funktionen ist die Modulvoraussetzung für die Rechnungsprüfer auf der Feuerweherebene mit dem Modul "Abschluss Truppmann" geregelt. Eine Dienstanweisung über den Voranschlag und Rechnungsabschluss in welcher dann auch genauere Bestimmungen zu den Rechnungsprüfungen und Rechnungsprüfern enthalten sein werden, wird derzeit erstellt. Dennoch: Ein Rechnungsprüfer muss mit wirtschaftlichen Abläufen (z.B. Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien, Einholung von Angeboten, Kostenvergleich, Bestellung, Zahlungsvorgang) vertraut sein, was ja auch auf normale Abläufe in der Feuerwehr Bezug nimmt. Kenntnisse im Rechnungswesen werden bei Lehrberufen, berufsbildenden Schulen vermittelt, Rechnungsprüfer müssen keine Buchhalter, Steuerberater etc. sein.

Die Kassenprüfer hatten schon bisher die gleiche Aufgabe wie jetzt die Rechnungsprüfer, auch sie mussten nicht nur die Belege prüfen, sondern auch z.B. den ordnungsgemäßen Bestellvorgang bzw. auch das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Auszahlungsanordnung.

Der Umfang der Tätigkeit ist im § 50 Abs. 4 der NÖ Feuerwehrordnung beschrieben:

Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:

- ▶ die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten,
- ▶ die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
- ▶ die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
- ▶ die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über

die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

Es hat sich im Bereich der Feuerwehren gegenüber den Aufgaben der Rechnungsprüfer zu den Kassenprüfern somit auch nichts Wesentliches zu den bisherigen Bestimmungen geändert. Die bereits in der letzten Mitgliederversammlung 2015 bestellten Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Rechnungsjahres 2015 nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Frage: *Muss der Bürgermeister nach der Wahl in FDISK seine elektronische Unterschrift vornehmen?*

Antwort: Wie im Wahlleitfaden selbst angeführt, müssen die beiden Mitglieder der Wahlleitung, welche auch über ein FDISK-Login verfügen sollten, das Wahlmeldeblatt elektronisch unterschreiben. Da viele Bürgermeister aber kein FDISK-Login haben, wird daher auf eine elektronische Unterschrift des Wahlleiters in FDISK verzichtet. Der Bürgermeister (Wahlvorsitzender) muss das ausgedruckte Wahlmeldeblatt unterschreiben. Ein Exemplar davon ist der Gemeinde zu übergeben, ein Exemplar ist in der Feuerwehr aufzubewahren.

Niederösterreichische Feuerwehrordnung 2015:

Frage *Bei der Aufzählung lt. (2) sind keine Sachbearbeiter (in der Feuerwehr) angeführt, sondern nur Chargen der Feuerwehr (siehe § 25 NÖ Feuerwehrordnung) Bedeutet dies nun, dass für Feuerwehrjugendbetreuer, Ausbilder in der Feuerwehr und Sachbear-*

beiter künftig kein Ehrendienstgrad mehr möglich ist?

Antwort: Die genaueren Regelungen für die Dienstgrade und Ehrendienstgrade sind in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ angeführt. Die Verleihung von Ehrendienstgraden an Sachbearbeiter ist nach der DA schon möglich, da sowohl das NÖ FG als auch die FO dies nicht verbieten bzw. einschränken.

erfolgreich absolviert hat. Er ist daher mit dem letzten Tag der Frist dann auch keine Charge mehr und darf auch nicht in der Wahlleitung sitzen. Eine Kandidatur für den FKDT bzw. FKDTSTV ist nach dem NÖ FG aber trotzdem möglich, da dies eine andere Funktion betrifft und die Voraussetzungen dafür eigens geregelt sind.

konnte. Gemäß der NÖ Feuerwehrrordnung zählen Ausbilder in der Feuerwehr als Sachbearbeiter, da diese gemäß der Definition ein bestimmtes Sachgebiet gemäß der Dienstanweisung 1.1.5 Sachgebiete und Sachbearbeiter betreuen. Den Ausbildern in der Feuerwehr können nach der Dienstanweisung 1.1.4 Dienstpostenplan je nach Größe der Feuerwehr der Dienstgrad LM oder BM verliehen werden.

Frage

Wenn ein betroffener Charge (ältester/jüngster), sofern er vor mehr als zwei Jahren zum Chargen ernannt wurde, die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllt, darf er dann nicht in der Wahlleitung sitzen?

§ 56 Wahlleitungen:

Frage:

Warum fallen die Ausbilder in der Feuerwehr und die Jugendbetreuer nicht unter die Chargen?

Antwort:

In der Dienstordnung wurde bisher zwischen Chargen und Warten unterschieden, wobei es für die Warte in der Dienstordnung selbst keine Definition gab. Mit der Neuerlassung der Feuerwehrrordnung wurde auch für die Sachbearbeiter (ehemals Warte) eine Definition geschaffen, wodurch nunmehr die Ausbilder in der Feuerwehr unter den Begriff Sachbearbeiter fallen. Schon bisher war weder im NÖ Feuerwehrgesetz noch der Dienstordnung oder der Dienstanweisung definiert, ob ein Ausbilder in der Feuerwehr eine Charge oder ein Wart ist. Dies wurde nur davon abgeleitet, dass diesem ein Dienstgrad (LM bzw. BM) verliehen werden

Die Chargen, welche in die Wahlleitung als Mitglied kommen können sind:

- a) Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
- b) Zugskommandant
- c) Zugtruppkommandant
- d) Gruppenkommandant
- e) Fahrmeister
- f) Gehilfe des Fahrmeisters
- g) Zeugmeister
- h) Gehilfe des Zeugmeisters
- i) Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
- j) Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes

Antwort: Gemäß der NÖ FO § 25 Abs. 6 erlischt bei einem Chargen bzw. Sachbearbeiter die Funktion automatisch, wenn er die für die Ernennung erforderliche Ausbildung nicht

In der, für dieses Jahr geplanten Novellierung der NÖ Feuerwehrrordnung, wird es voraussichtlich eine Änderung hinsichtlich der Chargen geben. ■

Die neuen Dienstanweisungen im Überblick

Das neue Feuerwehrgesetz führte zu einer Überarbeitung der bestehenden Dienstanweisungen. Aufgrund der umfangreichen Adaptierungen wurde auch die Reihenfolge der Gliederung überarbeitet.

Nachstehend ist das neue Inhaltsverzeichnis der Dienstanweisungen angeführt, in dem auch die bisherige Gliederungszahl ersichtlich ist. Informationen dazu wurden bereits via feuerwehr.gv.at versendet.

Gliederung Neu ▶ Alt	Bezeichnung
1	Präsidiale Angelegenheiten
1.1	Allgemeine Feuerwehrangelegenheiten
1.1.1	1.4.3 Standesführung
1.1.2	Inventarführung und –verzeichnis
1.1.3	1.4.5 Feuerwehrpass und Dienstausweis
1.1.4	1.5.1 Dienstpostenplan
1.1.5	5.5.1 Sachgebiete und Sachbearbeiter
1.1.6	1.5.15 Ernennung und Abberufung von Chargen und Sachbearbeitern
1.1.7	1.5.18 Modulvoraussetzungen für Funktionen
1.1.8	1.4.1 Schriftverkehr bei den Feuerwehren
1.1.9	1.4.2 Schriftverkehr bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrrkommanden
1.2	Einsatzbericht und –statistik
1.2.1	5.6.8 Einsatzbericht und Einsatzstatistik
1.3	Auszeichnungen, Ehrungen

1.3.1	1.5.5	Satzungen für das Große Verdienstkreuz am Band, das Goldene Verdienstkreuz, das Verdienstkreuz, die Verdienstzeichen, die Verdienstmedaillen und die Einsatzmedaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.2	1.5.16	Satzungen Ehrenzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Feuerwehrdienst
1.3.3	1.5.14	Satzungen Ausbilderverdienstabzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.4	1.5.10	Satzungen Bewerterverdienstabzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.5	1.5.11	Satzungen Medaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für internationale Feuerwehrkameradschaft
1.3.6	1.5.8	Satzungen Florianiplakette des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.7	1.5.13	Satzungen und Verleihungsbestimmungen des Sprengdienstzeichens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.8	1.5.4	Verleihung von Auszeichnungen – Administrative Erledigung ▶

Gliederung Neu ▶ Alt	Bezeichnung
1.3.9	1.5.6 Verleihung von Verdienstzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.10	1.5.17 Verleihung von Verdienstmedaillen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.11	1.5.12 Verleihung der Medaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für internationale Feuerwehrkameradschaft
1.3.12	1.5.7 Verleihung von Verdienstzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
1.3.13	1.5.9 Verleihung der Florianiplakette des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
1.4	Öffentlichkeitsarbeit
1.4.1	1.3.1 Verhalten im Dienst und der Öffentlichkeit
1.5	Feuerwehrmedizinischer Dienst
1.5.1	1.10.5 Feuerwehrärzte
1.5.2	5.4.5 Feuerwehrmedizinischer Dienst
1.6	Feuerwehrseelsorge und Feuerwehrpeers
1.6.1	1.10.1 Feuerwehrkurat und die Teilnahme an Gottesdiensten
1.6.2	5.6.9 Stressverarbeitung nach belastenden Ereignissen - Feuerwehrpeers
2	Recht und Organisation
2.1	Allgemeine Rechts- und Organisationsangelegenheiten
2.1.1	1.10.2 Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren
2.1.2	1.10.4 Teilnahme an Wahlveranstaltungen
2.1.3	1.10.6 Feuerwehrjuristen
2.1.4	5.6.4 Inspektion der Feuerwehren
2.2	Verkehr
2.2.1	1.1.3 Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse
2.3	Veranstaltungen
2.3.1	1.1.1 Feuerwehrfeste
3	Feuerwehrtechnik
3.1	Allgemeine Feuerwehrtechnik
3.2	Ausrüstung, Geräte und Geräteprüfung
3.3	Atem- und Körperschutz
3.3.1	3.3.3 Atemluftkompressoren
3.3.2	3.3.4 Wartung und Instandhaltung von Atem- und Körperschutzausrüstung
3.4	Nachrichtendienst und Kommunikationstechnik
3.4.1	3.2.1 Sprechfunkgeräte im Feuerwehrdienst
3.4.2	3.2.2 Funkanlagen für die Alarmierung
3.4.3	3.2.3 Störungsbehebung bei den Anlagen des Warn- und Alarmsystems
3.4.4	3.2.4 Sprechfunkgeräte im 70 cm-Band
3.5	Feuerwehrinfrastruktur (Feuerwehrhäuser)
3.6	Dienst- und Einsatzbekleidung
3.6.1	1.5.2 Uniformierungsvorschrift
3.6.2	1.5.3 Dienstkleidung und Dienstgrade
3.7	Löschmittel und Löschverfahren
3.8	Einsatzfahrzeuge
4	Vorbeugender Brandschutz
4.1	Bauliche Angelegenheiten
4.1.1	4.1.1 Tätigkeiten im Vorbeugenden Brandschutz
4.2	Brandsicherheitswachen
4.2.1	4.1.2 Durchführung von Brandsicherheitswachen
4.3	Betriebsfeuerwehren

5	Einsatz, Ausbildung und Katastrophenhilfe
5.1	Einsatz
5.1.1	Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen
5.1.2	5.6.5 Alarmstufen
5.1.3	1.9.2 Einsatzleiter, Einsatzleitung und Einsatzleitstelle
5.1.4	1.9.1 Einsatzbereiche Kranfahrzeuge
5.1.5	5.7.1 Verständigung bei außergewöhnlichen und umfangreichen Verkehrsbehinderungen
5.1.6	5.6.1 Gliederung der Löschgruppe, Tanklöschgruppe und des Löschzuges
5.1.7	5.6.3 Einsatzübungen
5.1.8	5.6.2 Ausrückemeldung, Einrückmeldung und Einsatzsofortmeldung
5.1.9	5.4.2 Führungsstäbe-Feuerwehr
5.2	Ausbildung und Landes-Feuerweherschule
5.2.1	5.1.1 Module und Ersatzausbildungen - Voraussetzungen
5.2.2	5.6.6 Ausbildungsvorschrift für die Grundausbildung
5.2.3	5.6.7 Einsatzmaschinistenausbildung
5.2.4	5.1.2 Kostenersätze bei Außenlehrgängen der NÖ Landes-Feuerweherschule
5.3	Katastrophenhilfsdienst
5.3.1	6.5.2 Katastrophenhilfsdienst
5.4	Sonderdienste
5.4.1	5.4.6 Sonderdienste des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
5.4.2	5.4.7 Feuerwehrstreife
5.5	Wasserdienst
5.5.1	5.3.3 Durchführung von Bezirkswasserdienstleistungsbewerben
5.5.2	5.3.4 Teilnahme an Wasserwehrlleistungsbewerben der Feuerwehr außerhalb des Bundeslandes
5.5.3	5.5.4 Bootsmannausbildung
5.5.4	5.5.5 Feuerweherschiffsführer
5.5.5	5.5.6 Abhaltung von Übungen und Ausbildungen der Feuerwehren auf Gewässern
5.6	Gefährliche Stoffe, Strahlenschutz
5.6.1	1.1.2 Gewässerverunreinigung
5.7	Leistungsbewerbe
5.7.1	5.3.1 Durchführung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
5.7.2	5.3.2 Teilnahme an Feuerwehrleistungsbewerben außerhalb des Bundeslandes
5.7.3	5.3.5 Bewerter und Prüfer bei Leistungsbewerben und Ausbildungsprüfungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
5.7.4	1.5.19 Multifunktionales Leistungsabzeichen
6	Finanzen
6.1	Allgemeine Finanzangelegenheiten
6.1.1	2.2.2 Satzungen Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
6.1.2	2.2.1 Maßnahmen nach Unfällen im Feuerwehrdienst
6.1.3	Voranschlag und Rechnungsabschluss
6.2	Einsatzverrechnung
6.2.1	2.4.1 Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
7	Feuerwehrjugend
7.1	Allgemeine Jugendarbeit
7.1.1	5.2.1 Feuerwehrjugend
7.2	Ausbildung Feuerwehrjugend
7.3	Leistungsbewerbe Feuerwehrjugend
7.3.1	5.2.5 Durchführung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrjugendleistungsbewerben
7.3.2	5.2.6 Teilnahme von Jugendgruppen an Veranstaltungen außerhalb des Bundeslandes ■